



Auslagerungsreglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt des Breitbandnetzes (ComNet Fulenbach AG)

Stand: 01. August 2021

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Gemeinde stellt auf ihrem Gemeindegebiet mit der öffentlich-rechtlichen Unternehmung Elektra Fulenbach EFU den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Breitbandkommunikationsnetzes sicher. Sie ist bestrebt, die Einwohnerinnen und Einwohner mit einer zukunftsweisenden Netzinfrastruktur (FTTH) mit leistungsfähigen Breitbandkommunikationssignalen zu versorgen.

§ 2 Ausgestaltung

¹ Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde bzw. deren selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung Elektra Fulenbach EFU befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen, Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

2. Unternehmensform und Kapitalbeteiligung

§ 3 Form des Unternehmens

¹ Die Elektra Fulenbach EFU betreibt mit einer Tochtergesellschaft auf dem Gemeindegebiet Fulenbach den Bau, Betrieb und Unterhalt eines Breitbandkommunikationsnetzes durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des OR.

² Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in Fulenbach lautet ComNet Fulenbach AG.

³ Die Aktiengesellschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer Gemeinschaftsantennenanlage (Fernsehen, Radio, Internet, Telefonie und weitere Dienste) und ist bestrebt, den Einwohnerinnen und Einwohnern dadurch einen bestmöglichen Empfang anzubieten. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Liegenschaften, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

⁴ Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft CHF 100'000.00.

§ 4 Kapitalbeteiligung bei der Gründung

¹ Bei der Gründung hält die Elektra Fulenbach EFU 100 % des Aktienkapitals.

² Die ComNet Fulenbach AG beabsichtigt nach der Gründung der Aktiengesellschaft sämtliche Aktiven und Passiven der Fernsehgenossenschaft Fulenbach FGF zu übernehmen.

3. Organisation

§ 5 Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates und des Verwaltungsrates der Elektra Fulenbach EFU

¹ Der Verwaltungsrat der Elektra Fulenbach EFU übt alle der Gemeinde bzw. der Elektra Fulenbach EFU zustehenden Aktionärsrechte aus.

² Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist – zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung – aufzulegen.

³ Das Budget der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

§ 6 Verantwortlichkeit der Gesellschaft

¹ Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

² Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

4. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 7 Aktienkapital und Aktienverkauf

¹ Die Gemeinde muss über ihre selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung Elektra Fulenbach EFU grundsätzlich mindestens 67 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten.

² Über einen allfälligen Verkauf von Aktien beschliesst der Gemeinderat. Er hat die Gemeindeversammlung über die Veräusserung von Aktien zu informieren.

³ Der Verkauf von Aktien, welcher zur Aufgabe der qualifizierten Mehrheit von 67 % führt, muss der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

⁴ Die Aktien werden als Anlagevermögen in der Bilanz der Elektra Fulenbach EFU geführt.

5. Gebühren und Tarifgestaltung

§ 8 Ermächtigung zur Gebührenerhebung

¹ Die Aktiengesellschaft ist ermächtigt, zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen Gebühren zu erheben.

§ 9 Tarifgestaltung

¹ Die Gebühren sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Die Gebühren sollen der Aktiengesellschaft einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

6. Vorschriften über den Finanzhaushalt

§ 10 Rechnungslegung und Revision

Die Aktiengesellschaft untersteht nicht den Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen nach OR.

7. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 08. Juli 2021 beschlossen.

Namens der Gemeinde Fulenbach

Der Gemeindepräsident:



Thomas Blum

Die Bereichsleiterin Administration:



Claudia Siegenthaler

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 19. August 2021 genehmigt.